

als aktiver Hebel beim umfassenden sozialistischen Aufbau entspricht, wie folgt formuliert:

Die Weiterentwicklung der Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege auf der Grundlage und entsprechend den gesamtstaatlichen Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, besonders bei der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip;

der Ausbau der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht, dessen alleinige und unmittelbare Verantwortung vor der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie die verstärkte Sicherung der Unabhängigkeit der Richter;

die Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und der Erziehung Gestrachelter sowie die verstärkte kollektive Selbsterziehung der Bürger durch gesellschaftliche Organe der Rechtspflege;

die Erweiterung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die unbedingte Wahrung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit und bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen;

die Festigung und Verbesserung der Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen, sowie den gesellschaftlichen Massenorganisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front.

Dieses Gesetzeswerk ist also die folgerichtige Weiterführung des seit dem Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik konsequent beschrittenen Weges der Entwicklung der Demokratie und der Verwirklichung der Volkssouveränität. Unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei errichtete und festigte das werktätige Volk seinen Arbeiter- und Bauern-Staat und schuf sich auch ein neues, ihm dienendes und seine Errungenschaften schützendes Recht.

Es entspricht der wahrhaften Demokratie unserer Gesellschaftsordnung, daß die Grundsätze dieses Gesetzeswerkes vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur öffentlichen Diskussion übergeben wurden. Mehr als 2,5 Millionen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik prüften und berieten die vom Staatsrat vorgeschlagenen Maßnahmen und unterbreiteten fast 6000 Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge. Die demokratische Volksaussprache, die eng mit der öffentlichen Beratung der Dokumente des VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verbunden war, bestätigte, daß die gesellschaftlichen Bedingungen für diesen Schritt zur Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie reif sind. Die Volksaussprache zeigte erneut, daß die sozialistische Demokratie eine Demokratie der Tat ist, in der die Werktätigen in immer stärkerem Maße die Gestaltung ihres Lebens in die eigenen starken Hände nehmen und sich für die Einhaltung und richtige Anwendung ihres Rechts verantwortlich fühlen. Die großen Menschheitsideale Frieden, Gleichheit, Brüderlichkeit und Gerechtigkeit werden so in der Deutschen Demokratischen Republik, in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ist, zur Tat. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch hervorheben, daß sich der Rechtsausschuß der Volkskammer mit diesem Gesetzeswerk beschäftigt hat. Seine Mitglieder haben an der Volksaussprache teilgenommen, und die Gedanken des Ausschusses zum Entwurf des Erlasses, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Staatsanwaltschaftsgesetzes haben in den dem Staatsrat vorgelegten Dokumenten Berücksichtigung gefunden. Nutzbringend und somit ein weiterer Schritt zur Entwicklung der Zusammenarbeit des Staatsrates mit den Fachausschüssen der Volkskammer war besonders die Teilnahme von Mitgliedern des Rechtsausschusses an den Arbeiten der vom Staatsrat eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung der Dokumente.

Die staatsrechtliche Stellung des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts

Ich wies bereits darauf hin, daß die herangereiften Bedingungen und die Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau den Ausbau des Gesamtkomplexes der sozialistischen Rechtspflege ermöglichen und auch erfordern. Notwendiger Bestandteil dieses Vorhabens muß daher auch die Neugestaltung der grundlegenden Gesetze auf diesem Gebiet, nämlich des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Staatsanwaltschaftsgesetzes, sein. Die Verabschiedung der Ihnen vorliegenden Gesetze, die mit dem vom Staatsrat beschlossenen Erlaß übereinstimmen und die zu den Grundgesetzen unserer sozialistischen Staatsordnung gehören, verantwortet die entscheidenden, durch das werktätige Volk geschaffenen Grundlagen der bisherigen Rechtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie enthalten zugleich die Hauptaufgaben der weiteren sozialistischen Entwicklung unserer Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Von grundsätzlicher Bedeutung für den weiteren Weg der sozialistischen Rechtspflege ist die exakte Bestimmung der staatsrechtlichen Stellung des Obersten Gerichts, dem die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik übertragen wird, und der Stellung des Generalstaatsanwalts. Das Oberste Gericht, dessen Richter von der Volkskammer auf Vorschlag des Staatsrates gewählt werden, ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. In gleicher Weise wird im Staatsanwaltschaftsgesetz die Verantwortung des Generalstaatsanwalts vor der Volkskammer und dem Staatsrat bestimmt.

Der Staatsrat nimmt die sich daraus für ihn ergebenden Aufgaben gegenüber dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt ständig wahr. So wird die Einheitlichkeit der Staatspolitik auch in der Rechtspflege und eine größere Kontinuität in der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege durch den Staatsrat gesichert. In seiner letzten Sitzung hat der Staatsrat dazu beschlossen, daß für die Durchführung dieser ihm von der Volkskammer übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege der Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates Herr Homann und das Mitglied des Staatsrates Herr Koenen für die Dauer von einem Jahr die besondere Verantwortung tragen. Beide Mitglieder des Staatsrates haben die Aufgabe, die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates zu den Fragen der Rechtspflege durch das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt zu beobachten und zu kontrollieren. Sie nehmen an Sitzungen des Plenums des Obersten Gerichts und, soweit erforderlich, an Sitzungen des Präsidiums des Obersten Gerichts, an vom Obersten Gericht einberufenen Tagungen der Gerichtsdirektoren der örtlichen Gerichte sowie an vom Generalstaatsanwalt einberufenen Tagungen der Bezirksstaatsanwälte teil.

Die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht

Die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht hat die Erfüllung der in § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes neu formulierten Aufgaben der Rechtsprechung zu sichern. Es ist festgelegt, daß die Rechtsprechung der Gerichte auf den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und anderen Rechtsvorschriften beruht und der Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben beizugehen umfassenden Aufbau des Sozialismus, besonders der Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zur Gesellschaft, zu ihrem Staat und zueinander, dem Schutz der sozialistischen